

Beitriffs-/Mitgliedsgebühr pro Netzteilnehmer

Beitriffsgebühr	10,00 €	einmalig bei Eintritt in den Verein
Mitgliedsbeitrag	5,00 €	jährlich ⁽¹⁾

Die Mitgliedsbeiträge tragen zur Deckung der laufenden Kosten im Betrieb der EEG bei. Die Beitriffsgebühr dient zur Deckung des Einrichtungsaufwands eines neuen Netzteilnehmers.

Allgemeines zur Gestaltung der Energiepreise

Eine Anpassung der Preise kann gemäß Vereinsstatuten (§13.2) einmal pro Quartal durch den Vorstand erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die EEG sowohl für Bezieher:innen wie auch für Einspeiser:innen von Strom gleichermaßen attraktiv bleibt.

Als Basis für die Preisbildung der eingespeisten bzw. bezogenen Energie wird der quartalsweise durch die E-Control berechnete Marktpreis für Ökostrom gemäß § 41 ÖSG 2012 idGF (<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>) herangezogen.

E-Control Marktpreis (Q2/2025)	9,759 ct/kWh ⁽²⁾
--------------------------------	-----------------------------

Der Gemeinkostenaufschlag dient der Deckung der laufenden Verwaltungskosten der EEG; er wird jeder innerhalb der EEG gehandelten kWh Energie als Differenz zwischen Einkaufspreis (Stromeinspeisetarif) und Verkaufspreis (Strombezugstarif) aufgeschlagen.

Gemeinkostenaufschlag	1,00 ct/kWh
-----------------------	-------------

Der Wert des Gemeinkostenaufschlags hängt stark von der innerhalb der EEG gehandelten Energiemenge ab. Daher kann es zu Anpassungen kommen (sowohl nach oben als auch unten), wenn sich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergibt. Generell gilt: Je größer die gehandelte Menge, desto geringer kann der Gemeinkostenaufschlag ausfallen.

Privatpersonen und Kleinunternehmer

Für Privatpersonen (und nicht USt-pflichtige Unternehmen) berechnen sich die Tarife somit wie folgt:

Stromeinspeisetarif	(E-Control Marktpreis)	9,759 ct/kWh ⁽²⁾
Strombezugstarif	(E-Control Marktpreis + 1,00 ct/kWh)	10,759 ct/kWh ⁽²⁾

Umsatzsteuerpflichtige Mitglieder

Die EEG Vogelweide-Laaen unterliegt der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG). Beim Ankauf von Strom von USt-pflichtigen Unternehmen geht jedoch die Steuerschuld gemäß Reverse Charge Regeln auf die EEG über, die diese ans Finanzamt abführen muss. Damit die Kosten für den Stromeinkauf von USt-pflichtigen Unternehmen dieselben internen Kosten verursachen, wie ein Ankauf von Privaten, gibt es je nach Steuerklasse unterschiedliche Tarife für den Ankauf:

Stromeinspeisetarif (13% USt Reverse Charge)	(E-Control Marktpreis) / 1,13	8,636 ct/kWh ⁽²⁾
Stromeinspeisetarif (20% USt Reverse Charge)	(E-Control Marktpreis) / 1,20	8,133 ct/kWh ⁽²⁾
Strombezugstarif (0% USt)	(E-Control Marktpreis + 1,00 ct/kWh)	10,759 ct/kWh ⁽²⁾

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass USt-pflichtige Unternehmen für Strom, der von der EEG bezogen wird, keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, da die EEG in die Kleinunternehmerregelung fällt und daher unecht steuerbefreit ist.

Einsparung bei Netzgebühren

Für von der EEG bezogenen Strom reduziert sich das Netznutzungsentgelt von aktuell 6,23 ct/kWh⁽³⁾ um 28% und es entfallen die Elektrizitätsabgabe von 1,50 ct/kWh⁽³⁾ und der Erneuerbaren-Förderbeitrag von 0,796 ct/kWh⁽³⁾. Damit ergibt sich aktuell eine **zusätzliche Einsparung von 4,85 ct/kWh⁽³⁾** für von der EEG bezogenem Strom. Dieser Betrag wird in der Abrechnung durch den Netzbetreiber (und nicht der EEG) berücksichtigt und inkludiert 20% USt (die Unternehmer auch als Vorsteuer geltend machen können).

Abrechnungsmodus

Energiezuteilung: dynamisch⁽⁴⁾, Messintervall: 15 min, Abrechnung: quartalsweise.

⁽¹⁾ Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neueintritt sofort, in der Folge jährlich zu Jahresbeginn verrechnet; bei Beitritt nach dem 30.9. wird für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr fällig.

⁽²⁾ Die ausgewiesenen Werte gelten ausdrücklich für Q2/2025. Solange kein neues Preisblatt beschlossen wird, passen sich die Tarife automatisch entsprechend des E-Control Marktpreises gemäß den oben genannten Berechnungsvorschriften an. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

⁽³⁾ Die Einsparung bei den Netzgebühren unterliegt gesetzlicher Regelung und liegt nicht im Einflussbereich der EEG. Der ausgewiesene Wert stellt eine unverbindliche Information auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Verordnung dar und beinhaltet.

⁽⁴⁾ Für nähere Details siehe: <https://energiegemeinschaften.gv.at/messung-und-aufteilung/>